

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
5280 Braunau am Inn • Hammersteinplatz 1

Geschäftszeichen:
VerKR10-148-2-2010

Bearbeiter: Mag. Eva Gaisbauer
Tel: (+43 7722) 803-400
Fax: (+43 7722) 803-399
E-Mail: BH-BR.post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau am Inn, 25. November 2010

Verordnung

betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf einer bestimmten Straßenstrecke im Bezirk Braunau.

Aufgrund der §§ 94b Abs. 1 lit b, 43 Abs. 1 lit b Ziffer 1, Abs. 2 lit a und 52 lit a Ziffer 7a StVO wird verordnet:

§ 1

Auf der nachstehend angeführten Straßenstrecke, jeweils in beiden Fahrrichtungen, wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten. Das Verbot gilt nur für Lastkraftfahrzeuge, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges 3,5 t überschreitet oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers 3,5 t überschreitet:

B148 Altheimer Straße, beginnend ab Straßenkilometer 19,807 im Gemeindegebiet von Weng im Innkreis in ihrem gesamten Verlauf bis zu ihrem Ende in der Stadtgemeinde Braunau am Inn bei Straßenkilometer 36,778.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

1. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Bayern
 - a) westlich des Verlaufes der A3 von der österreichischen Staatsgrenze bis zum Anschluss der A92 oder in Landkreisen Passau, Freyung-Grafenau oder der Kreisstadt Passau,
 - b) südlich des Verlaufes der A92 vom Anschluss der A3 bis zum Anschluss der A9,
 - c) östlich des Verlaufes der A9 vom Anschluss der A92 bis zum Anschluss der A99,
 - d) östlich des Verlaufes der A99 vom Anschluss der A9 bis zum Anschluss der A8,

- e) östlich oder nördlich des Verlaufes der A8 vom Anschluss der A99 bis zur österreichischen Staatsgrenze.
2. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Österreich
- a) nördlich des Verlaufes der A1 von der bayerischen Staatsgrenze bis zum Anschluss der A25,
 - b) westlich der Gemeindegrenzen von Ansfelden, Traun, Pasching, Leonding,
 - c) südlich der Donau von Wilhering bis zur deutschen Staatsgrenze
 - d) oder im Bezirk Rohrbach oder im Bezirk Urfahr-Umgebung in den Gemeinden Feldkirchen, Goldwörth, St. Gotthard, Herzogsdorf und Walding.
3. Fahrten auf der B148 im Bezirk Braunau, die im Nord-Süd/Süd-Nord Transit zur Zielerreichung im Rahmen des Ziel- und Quellverkehrs die Benützung der B142, B147 oder B156 erforderlich machen.
4. Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;

Die graphische Darstellung der in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Zone gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Begriffsbestimmung:

Ziel- oder Quellverkehr:

Fahrten zum Ort der Be- oder Entladung, oder

Fahrten zum oder vom Sitz der Niederlassung innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde, oder

Fahrten zum oder vom Wohnsitz des Lenkers innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches, sofern sich durch die Befahrung von Autobahnen eine Verlängerung der Fahrtstrecke um mehr als 40 km ergeben würde.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 7a StVO 1960 "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t" mit dem Zusatz "Ausgenommen Berechtigte laut Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung Folge 25 vom 10.12.2010" an der B148 kundzumachen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Georg Wojak